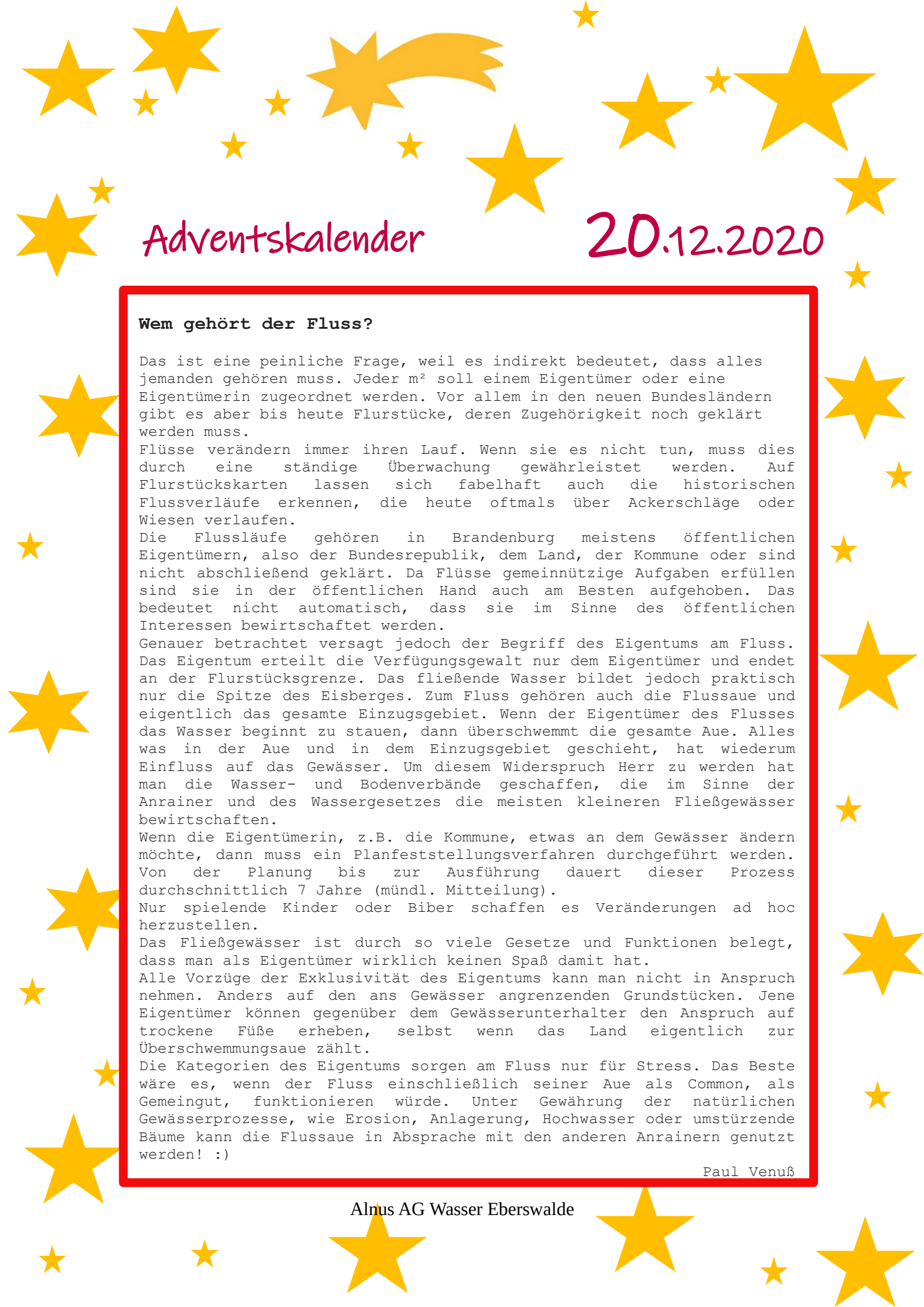




Adventskalender

20.12.2020

Wem gehört der Fluss?

Das ist eine peinliche Frage, weil es indirekt bedeutet, dass alles jemanden gehören muss. Jeder m² soll einem Eigentümer oder eine Eigentümerin zugeordnet werden. Vor allem in den neuen Bundesländern gibt es aber bis heute Flurstücke, deren Zugehörigkeit noch geklärt werden muss.

Flüsse verändern immer ihren Lauf. Wenn sie es nicht tun, muss dies durch eine ständige Überwachung gewährleistet werden. Auf Flurstückskarten lassen sich fabelhaft auch die historischen Flussverläufe erkennen, die heute oftmals über Ackerschläge oder Wiesen verlaufen.

Die Flussläufe gehören in Brandenburg meistens öffentlichen Eigentümern, also der Bundesrepublik, dem Land, der Kommune oder sind nicht abschließend geklärt. Da Flüsse gemeinnützige Aufgaben erfüllen sind sie in der öffentlichen Hand auch am Besten aufgehoben. Das bedeutet nicht automatisch, dass sie im Sinne des öffentlichen Interesses bewirtschaftet werden.

Genauer betrachtet versagt jedoch der Begriff des Eigentums am Fluss. Das Eigentum erteilt die Verfügungsgewalt nur dem Eigentümer und endet an der Flurstücksgrenze. Das fließende Wasser bildet jedoch praktisch nur die Spitze des Eisberges. Zum Fluss gehören auch die Flussaue und eigentlich das gesamte Einzugsgebiet. Wenn der Eigentümer des Flusses das Wasser beginnt zu stauen, dann überschwemmt die gesamte Aue. Alles was in der Aue und in dem Einzugsgebiet geschieht, hat wiederum Einfluss auf das Gewässer. Um diesem Widerspruch Herr zu werden hat man die Wasser- und Bodenverbände geschaffen, die im Sinne der Anrainer und des Wassergesetzes die meisten kleineren Fließgewässer bewirtschaften.

Wenn die Eigentümerin, z.B. die Kommune, etwas an dem Gewässer ändern möchte, dann muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Von der Planung bis zur Ausführung dauert dieser Prozess durchschnittlich 7 Jahre (mündl. Mitteilung).

Nur spielende Kinder oder Biber schaffen es Veränderungen ad hoc herzustellen.

Das Fließgewässer ist durch so viele Gesetze und Funktionen belegt, dass man als Eigentümer wirklich keinen Spaß damit hat.

Alle Vorzüge der Exklusivität des Eigentums kann man nicht in Anspruch nehmen. Anders auf den ans Gewässer angrenzenden Grundstücken. Jene Eigentümer können gegenüber dem Gewässerunterhalter den Anspruch auf trockene Füße erheben, selbst wenn das Land eigentlich zur Überschwemmungsaue zählt.

Die Kategorien des Eigentums sorgen am Fluss nur für Stress. Das Beste wäre es, wenn der Fluss einschließlich seiner Aue als Common, als Gemeingut, funktionieren würde. Unter Gewährung der natürlichen Gewässerprozesse, wie Erosion, Anlagerung, Hochwasser oder umstürzende Bäume kann die Flussaue in Absprache mit den anderen Anrainern genutzt werden! :)

Paul Venuß

Alnus AG Wasser Eberswalde